

Nr.	Einwender	Eingang	Anregung	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg	5.6.2013	<p>Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“, über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld II“, „Friedrichsfeld 18“ „Hiesfeld XX“, über den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“ und „Bruckhausen 22“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen II“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wesel Gas“ (zu gewerblichen Zwecken).</p> <p>Die letzte Eigentümerin des erloschenen Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN Aktiengesellschaft in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen. Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Friedrichsfeld II“ und „Hiesfeld XX“ sind zu 4,6875 Anteilen die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 35 in 9490 Vaduz / Lichtenstein, zu 62,5 Anteilen die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf, zu 4,6875 Anteilen die CIT Batthyany Verwaltungs GmbH, Pöselorfer Weg 32 in 20148 Hamburg und zu 28,125 Anteilen die TBG Bergwerkseigentum UG, Aufm Rott 54 in 40591 Düsseldorf. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld 18“ sind zu 62,5 Anteilen die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf und zu 37,5 Anteilen die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 35 in 9490 Vaduz / Lichtenstein. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“, „Bruckhausen 22“ und „Holthausen II“ ist die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis „Wesel Gas“ sind zu 51% die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf und zu 49% die PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH, Prattwinkel 10 in 44807 Bochum.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat sowohl in dem inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“ als auch in den Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld II“, „Friedrichsfeld 18“ „Hiesfeld XX“, „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“, Bruckhausen 22 und „Holthausen II“ kein einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden. Der Bereich der Planmaßnahme liegt jedoch im Einwirkungsbereich des aktiven Steinsalzbergwerkes „Barth“. Bergbauliche Einwirkungen auf das Plangebiet sind daher nicht auszuschließen. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen die Cavity GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover als Eigentümerin der Bergbauberechtigung an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.</p>	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen zu den Beteiligungen wird entsprochen.

			<p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsmäßige noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten in den Berwerksfeldern „Friedrichsfeld II, Friedrichsfeld 18“, Hiesfeld XX, Bruckhausen IV, Bruckhausen V“; Bruckhausen VIII und Bruckhausen 22 und Holthausen II“ ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich, auch die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, die CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, und die Berwerkseigentum UG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 Cecilienallee 2 40408 Düsseldorf</p>	24.6.13	<p>Da der Planungsbereich sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Rheins befindet, gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Das Thema „Überschwemmungsgebiet“ war dementsprechend auch einer der Punkte des Scopingtermins am 10.06.2013. Die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes Rhein soll im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden.</p> <p>Diesbezüglich möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet des Rheins (bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) wurde aktuell neu ermittelt und soll in 2013 / 2014 nach § 76 WHG ordnungsbehördlich festgesetzt werden. Für das o. g. Vorhaben ergeben sich aufgrund der neuen Ergebnisse keine wesentlichen Änderungen, da der Planungsbereich weiterhin im Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für den Rhein in NRW liegen die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein, die u. a. Überflutungsflächen bei einem ext-</p>	<p>Die Anregung wurde im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es wurde eine „Hydraulische Begutachtung des geplanten Bauvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserspiegel-lagen und Sohlschubspannungen im Rhein und in der Rheinaue“ des Ingenieurbüros valitec simulations durchgeführt (2011). Im Rahmen des Strömungsgutachtens wurde die Planung zur Verringerung von Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss angepasst und eine diesbezüglich optimierte Planungsvariante entwickelt.</p> <p>Formal wird der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums über den im Zuge der</p>

			<p>remem Hochwasserereignis (Abflüsse > Bemessungshochwasser der Hochwasser-schutzanlagen am Rhein) darstellen, im Entwurf vor. Diese Karten haben informativen Charakter und sollen bis Ende 2013 veröffentlicht werden. Auf Basis der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt.</p>	<p>Umgestaltung der Emschermündung entstehenden zusätzlichen Retentionsraum erbracht. Indem dem Land NRW die für die Erweiterung des Polderumbaus benötigten Grundstücke im Polder Orsoy zur Verfügung gestellt werden, kann auch das weitere Ziel des Landes, zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen, erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) bestätigt.</p> <p>Im westlichen Teil des Bebauungsplanes wurde auf den nicht hochwasserfreien Flächen mit Verordnung vom 14.08.2017 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft den Bereich des Hafenstandortes, der bislang noch nicht aufgeschüttet wurde. Voraussetzung für die im Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung der bisher nicht hochwasserfreien Flächen ist allerdings die Aufschüttung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2019. Nach der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Überschwemmungsgebiet für den Hafenstandort zurück zu nehmen. Auf eine temporäre zeichnerische Darstellung wird verzichtet.</p>
3	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf</p>	<p>17.6.13</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). In der beigelegten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits bei der Aufschüttung der Fläche gemäß Planfeststellungsbeschluss vollständig umzusetzen.</p>

gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

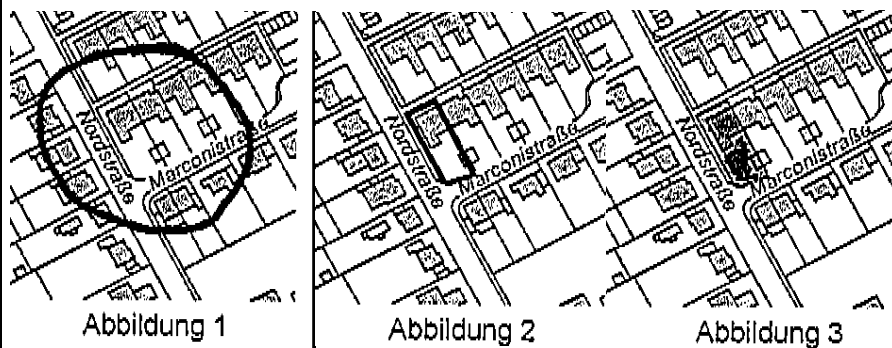
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170044-260/11 vom 01.12.2011. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für das beschriebene Grundstück eine Luftbildauswertung hinsichtlich seiner Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Ihrem Antrag auf Luftbildauswertung lag kein ausreichend großer Auszug der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte mit einer eindeutigen Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes bei.

Für eine korrekte Bearbeitung ist es aber unerlässlich, dass ich einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte bzw. der Liegenschaftskarte in ausreichender großer Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes



Reichen Sie daher zwingend einen solchen Ausschnitt der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte nach. In der Karte kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet **eindeutig** mit einer Umrandung (s. Abbildung 2) oder als Flächenfüllung (s. Abbildung 3). Verzichten Sie auf unklare Gebietsabgrenzungen wie in Abbildung 1 dargestellt. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen bzw. topographischen Kartenelementen verlaufen.

			<p>Auszüge aus der Deutschen Grundkarte oder der Liegenschaftskarte erhalten Sie bei Ihrem Katasteramt.</p> <p>Im Internet finden Sie unter http://www.geoserver.nrw.de oder http://www.tim-online.nrw.de einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte bzw. die Liegenschaftskarte, die ihrem Antrag als Bildschirm Ausdruck in Ergänzung mit der eingetragenen Flächenabgrenzung beigelegt werden kann.</p> <p>Für eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages bitte ich Sie, die fehlende Karte postalisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe meines Aktenzeichens 22.5-3-5170044-175/13/ nachzureichen.</p>	
<p>4</p>	<p>Deichverband Mehrum Kolkstr. 39 46562 Voerde</p>	<p>24.06.13</p>	<p>Der Planungs- und Maßnahmenraum zur o.g. geplanten 81. Änderung des Regionalplanes, der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 befindet sich im Verbandsgebiet des Deichverbandes Mehrum. Insofern ist der Deichverband Mehrum bei allen verfahrensrechtlichen Schritten —auch in Zukunft—formell und frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die beabsichtigten Auffüllungen zum Zweck der Herstellung von hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen sollen teilweise an die bestehenden Deichanlagen des Deichverbandes angeschlossen bzw. vorgeschüttet werden. Hierdurch können sich Nachteile auf die Deichstandsicherheit, die Deichpflege und -unterhaltung ergeben. Insofern ist dem Deichverband durch entsprechende (geotechnische etc.) Nachweise frühzeitig fachgutachterlich darzulegen, ob und wie ein Einfluss der beabsichtigten Maßnahmen auf die im Verbandsgebiet des Deichverbandes vorhandenen Deiche und Hochwasserschutzanlagen vermieden werden soll und wird. Dem Deichverband dadurch jetzt —oder in Zukunft entstehende erhöhte (Unterhaltungs-)Kosten sind dem Deichverband durch den Vorhabensträger jährlich, vorschüssig und vollumfänglich zu erstatten.</p> <p>Durch die beabsichtigten Auffüllungen zum Zweck der Herstellung von hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen sollen bisherige Retentionsflächen dauerhaft überbaut werden. Es ist gemäß den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt ca. 1.1 Mio.m³ Boden im Deichvorland einzubringen. Hierdurch wird sich ein Rückstau ergeben, der sich nachteilig auf die Wasserspiegellage im Rhein auswirken wird. Insofern ist dem Deichverband durch entsprechende (hydraulische / geotechnische etc.) Nachweise frühzeitig fachgutachterlich darzulegen, ob und wie der Einfluss durch Rückstau oder andersartige nachteilige Auswirkungen auf die im Verbandsgebiet des Deichverbandes vorhandenen Deiche und Hochwasserschutzanlagen vermieden werden soll und wird.</p> <p>Die bodenchemische Qualität der erforderlichen Auffüllungsmaterialien für die hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen steht noch nicht abschließend fest. Insofern geht der Deichverband davon aus, dass für den Fall, dass keine „ZOMassen“ eingebaut werden, vorab der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass keine nachteiligen (wasserchemischen) Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Nr. 2 Ergebnisse des Strömungsgutachtens</p> <p>Siehe Änderungsbescheid für das Bodenmanagementkonzept vom 11.09.2020 (Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses)</p>

			Da die Bodentransporte für die Herstellung der hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen auch auf dem Landweg, d.h. z.B. durch Straßenantransport, realisiert werden sollen, sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Deichwege und Deichrampen zu befürchten. Insofern geht der Deichverband davon aus, dass die zu wählende Transportroute mit dem Deichverband vorab einvernehmlich abgestimmt, dann gemeinsam eine entsprechende Beweissicherung der Zufahrten und Wege im Deichbereich durchgeführt wird. Entstehende Schäden an den Deichanlagen —während der Bauzeit— sind durch den Vorhabensträger für den Deichverband kostenfrei zu beheben.	
5	EMSCHERGENOSSENSCHAFT / LIPPEVERBAND Kronprinzenstr. 24 45128 Essen	7.6.2013	Bezüglich der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht der o.g. Verfahren haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise. An dem Scoping-Termin am 10.06.2013 nehmen wir nicht teil. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld	6.6.2013	Aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich im Scopingverfahren folgende Hinweise zur Änderung des Regionalplans und zur Bauleitplanung: <u>81. Änderung des Regionalplans</u> <u>Ingenieurgeologie / Baugrund</u> Der Untergrund wird sowohl durch wiederverfüllte Abgrabungsflächen als auch durch Auen- böden bzw. -sedimente in natürlicher Lagerung gebildet, die allerdings aufgrund der Abgrabungen und Kanalbauten einem wechselndem Wasserregime unterlagen. Die Auf füllungen können mehrere Meter mächtig sein. Sofern im weiteren Verfahren zur Regionalplanänderung von Belang sind eventuelle Konsequenzen bezüglich Baugrundverhältnissen zu berücksichtigen. a) Hydrogeologie (Ansprechpartner: Hr. Schuster, Tel. -562) Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. Jedoch ist die Gefahr hydraulischer Kurzschlüsse zwischen anthropogen belasteten schwebenden Grundwasservorkommen und dem Hauptgrundwasserleiter (Terrassenablagerun- gen des Quartärs) über geeignete hydrogeologische Voraberkundungen zu bewerten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Planänderung Teilbereiche eines grundwasserabhängigen Landökosystems nach EU-WRRL überplant werden. (BK-4305-053). Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob die Planänderung mit den Schutzziele der EU-WRRL kollidiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>a) <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> (Ansprechpartner: Hr. Steudte-Gaudich, Tel. - 523)</p> <p>Nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (AZ. IV-5-5/4) ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen die Karte der schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen (1 CD-ROM, Geologischer Dienst - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004).</p> <p>Nach dieser Bodenkarte werden von dem Vorhaben auch Böden betroffen sein, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als "sehr schutzwürdig" ausgewiesen wurden.</p> <p>Insofern muss der Umweltbericht die im Folgenden genannten Punkte maßstabsangemessen insbesondere auch unter dem Aspekt des Vorkommens schutzwürdiger Böden behandeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> (z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart) sowie der Bodenfunktionen nach §2(2) Bundes-Bodenschutzgesetz • <u>Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> und der Bodenfunktionen • <u>Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung</u> auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen <p>Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Planauswirkungen ist es erforderlich, neben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auch mögliche Maßnahmen zum Ausgleich der Planauswirkungen auszuloten (vgl. Scopingunterlage, S. 13). Bereits zum jetzigen Verfahrensstand weise ich daher auf Folgendes hin:</p> <p>Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher von vorneherein darauf zu achten, dass (auch) eine Kompensationswirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen erzielt wird (vgl. Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 2).</p> <p><u>64. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124</u></p> <p>a) <u>Ingenieurgeologie/ Baugrund</u> (Ansprechpartner: Hr. Buschhüter, Tel. -243; für Bohrungs- datenbank Herr Bach, Tel. -285)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Auenterrasse westlich des Straßenverlaufes "Am Schied" (vgl. Scopingunterlage, S. 9) im Übergangsbereich zur Niederterrasse. Der Untergrund wird sowohl durch wiederverfüllte Abgrabungsflächen als auch durch Auenböden bzw. -sedimente in natürlicher Lagerung gebildet, die allerdings</p>	<p>Im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) wird festgestellt:</p> <p>"Die Kompensation von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden (schutzwürdige Böden) erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Hierzu sind Kompensationsmaßnahmen u.a. im Polder Orsoy geplant. Im Rahmen dieses Vorhabens wird</p>
--	--	---	---

aufgrund der Abgrabungen und Kanalbauten einem wechselndem Wasserregime unterlagen. Die Auffüllungen können mehrere Meter mächtig sein. Entsprechend sind bei einer Nutzung als Baugebiet umfangreiche Untersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit durchzuführen. Außerdem sind die Inhaltsstoffe der Auffüllungen im Hinblick auf die geplante Nutzung zu untersuchen und zu bewerten. In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW (DABO) liegen für die Umgebung des Vorhabensgebietes von zahlreichen Bohrungen Schichtenverzeichnisse vor (s. Abb. 1 und Tab. 1).

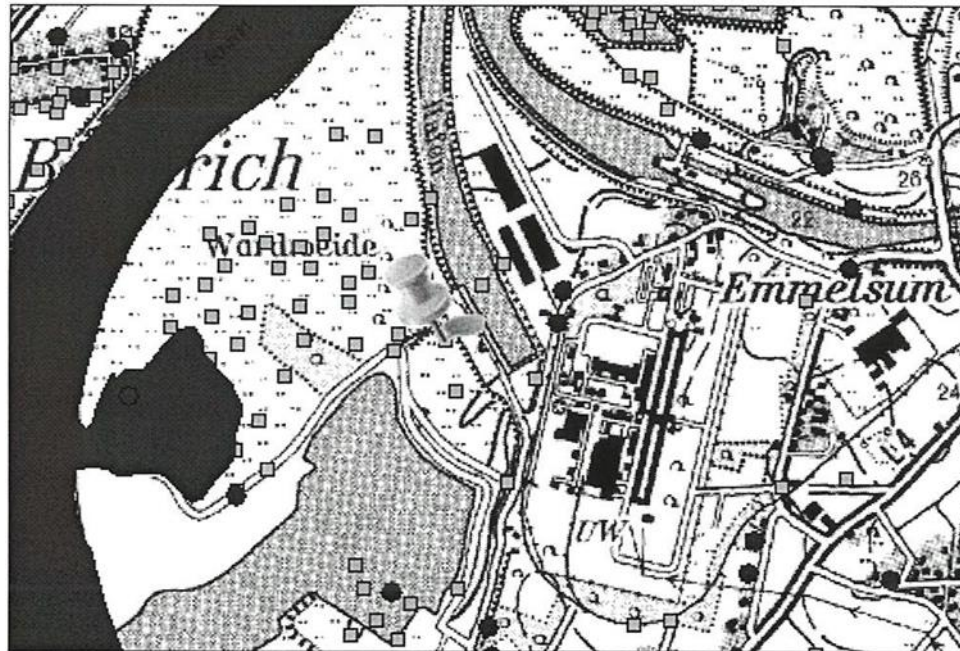


Abb.1: Lage der Bohrpunkte

Tab. 1: Bohrungsnummern aus DABO

Bohrungsnr.	Name	Endteufe (m)	Schichten
63100	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3
63101	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3
63102	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3

unter Beteiligung aller Träger betroffener Belange ein integratives Entwicklungskonzept ausgearbeitet.

Um einen funktionalen Ausgleich zu erzielen, ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan überwiegend die Entwicklung von Offenlandbiotopen erforderlich.

Hierzu ist eine Umwandlung von Acker in Grünland vorgesehen. Durch die geplante Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen kann im Polder Orsoy Boden einer natürlicheren Entwicklung zugeführt werden (Vermeidung und Verminderung von Düngemitteln, Pestiziden, etc.), sodass hierüber die Funktionen für das Schutzgut Boden auf größerer Fläche verstärkt werden können."

Eine Auseinandersetzung erfolgt zudem in den Begründungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“.

		63103	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3
		63104	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	4
		63105	Kartierbohrung GLA NW	5	8
		63106	<u>Strombohrungen</u>	7	7
		63107	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,9	4
		63108	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,6	7
		63109	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,7	4
		63110	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	6
		63111	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	6
		63112	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,6	6
		63113	<u>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</u>	15,1	7
		63114	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,3	5
		63115	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,9	7
		63116	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	7
		63117	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	7
		63118	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,6	7
		63119	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,9	8
		63120	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,7	8
		63121	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,1	4
		63122	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,6	5
		63123	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,3	6
		63124	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	5
		63125	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,8	5
		63126	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,3	5
		63127	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,9	6
		63128	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,9	4
		63129	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,8	6

			63130	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,3	6		
			63131	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	11,8	4		
			63132	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,4	9		
			63133	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,4	6		
			63134	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4		
			63135	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4		
			63136	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,3	5		
			63137	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,9	6		
			63138	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,8	4		
			63139	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	5		
			63140	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,8	7		
			63141	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,2	6		
			63142	Aufschlußbohrungen Buderich	6	7		
			63192	Kartierbohrung GLA NW	4	9		
			63195	<u>AUFSCHLUSSBOHRUNG SF22</u>	66	15		
			63196	Bruckhausen 22 (Friedrichsfeld 18)	728,37	56		
			63197	Bruckhausen 4 (Hiesfeld XX)	709,4	35		
			63199	Werksgelände Keiser-Preussag	22,3	14		
			63202	Kartierbohrung GLA NW	4	5		
			63203	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,6	5		
			<p>b) Hydrogeologie (Ansprechpartner: Hr. Schuster, Tel. -562)</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sind hydraulische Kurzschlüsse zwischen anthropogen belasteten schwebenden Grundwasservorkommen und dem Hauptgrundwasserleiter (Terrassenablagerungen des Quartärs) zu vermeiden. Eine entsprechende hydrogeologische Voraberkundung im Rahmen eines Baugrundgutachtens der aufgeschütteten Flächen ist angeraten.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen Planänderung Teilbereiche eines grundwasserabhängigen Landökosystems nach EU-WRRL überplant werden (BK-4305-053). Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob die Planänderung mit den Schutzziele der EU- WRRL kollidiert.</p>					
								<p>Im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3, Seite 205) wird festgestellt:</p> <p>"Das Dezernat 54 hat aus Sicht der Wasser- rahmenrichtlinie mit E-Mail vom 20.02.2018</p>

		<p>Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich drei Messstellen des Hydrologischen Grundlageninformationssystems (Hygris C, bereitgestellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) im Untersuchungsraum befinden.</p> <p>a) Vorsorgender Bodenschutz (Ansprechpartner: Fr. Dr. Hantl, Tel. -430)</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist es sinnvoll, die wegen ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sehr schutzwürdigen Auenböden der landwirtschaftlichen Wertschöpfung zur Verfügung zu stellen und die Baumaßnahmen im Bereich der Aufschüttungen vorzunehmen (vgl. LbodSchG, § 1 Abs. 1, i.V.m. BBodSchG, § 2 Abs. 2 Punkt la-c).</p> <p>In jedem Fall ist zu sicherzustellen, dass durch Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende, auch bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation erreicht wird. So kann beispielsweise die Ausweisung eines Bodenschutzgebietes innerhalb der Auenlandschaft angedacht werden (vgl. LbodSchG, § 12 Abs. 1 Punkt c; weitere Hinweise dazu</p> <p>s. Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten).</p> <p>Weitere Leitfäden und Quellen, die zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen werden können, sind:</p> <p>http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/pdf/leitfaden_schutzgut_boden.pdf</p> <p>Stadt Aachen, 2012, S. 9: "Ziel des Leitfadens ist es, einen einheitlichen Standard für die Bewertung des Schutzgutes Boden bei der Eingriffsbewertung zu installieren und damit dem Bodenschutz in allen raumwirksamen Planungsvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Durch ein solches Bewertungssystem wird in den entsprechenden Entscheidungsprozessen ein sorgfältiger und fachgerechter Interessenabgleich unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen ermöglicht."</p> <p>http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla1/5arbla15.pdf</p> <p>Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird in diesem LANUV-Arbeitsblatt (2010) zusammengefasst. Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.</p> <p><u>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</u></p> <p>Dieses Bewertungsverfahren erlaubt der betreffenden Kommune oder Unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde aufgrund seines modularen Aufbaus eigene Schwerpunkte zu setzen.</p> <p>Weitere im GD NRW vorhandene Fachunterlagen für den Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geologische Karte 1 : 25 000 (GK 25), Blatt 4305 Wesel (mit Erläuterungen, 2001) 	<p>mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden."</p>
--	--	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004); Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf, fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf) <p>Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 (BK 5, Verfahren L8603 Voerde-Dinslaken, 1990, analog/gescannt)</p>	
7	<p>Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde Dez. 51 Natur- und Land- schafts- Schutz Am Bonneshof 35 40475 Düsseldorf</p>	21.06.13	<p>Es sollen 7 ha des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es ist frühzeitig zu klären, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des Gebietes führen kann. Hierzu ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind auch die Stufen II und ggf. III durchzuführen.</p> <p>Sollte ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) notwendig werden, ist eine der Voraussetzungen die Alternativlosigkeit. Diese ist entsprechend ausführlich im Regionalplanverfahren abzu prüfen.</p> <p>Es sollen 7 ha VSG in Anspruch genommen werden. Gemäß Erlass des Umweltministeriums vom 16.12.2005 ist zur Gewährleistung des Schutzzweckes des VSG die Gesamtgröße des VSG zu sichern! D.h., dass ein Flächenausgleich notwendig wird, sollten Flächen des VSG in Anspruch genommen werden. Hierauf wurde bereits im Jahr 2010 von der höheren Landschaftsbehörde hingewiesen! Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie die Planer dies umsetzen möchten.</p> <p>Beim Thema Artenschutz muss geklärt werden, ob es durch das geplante Vorhaben zu einer möglichen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten kommen kann und ob diese in den nachgelagerten Verfahren geklärt werden können oder nicht. Sollte es nicht möglich sein, diese zu klären, sind die Planungen nicht umsetzbar.</p>	<p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schadensbegrenzende Maßnahmen vereinbart.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Arten nicht auftreten.</p>
8	<p>Handwerkskammer Düsseldorf Wirtschaftsförderung</p>	25.6. 13	<p>Zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen. Inwieweit die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung berührt werden, werden die schalltechnischen Untersuchungen und das Störfallgutachten zeigen müssen. Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 (4) BauGB machen wir nicht.</p>	<p>Keine Bedenken. Zur Bauleitplanung liegen Gutachten zum zum Lärmschutz (afi) und zum Störfall (JCON GmbH) vor. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.</p>

9	Gemeinde Hünxe	5.06.2013	Wegen der doch recht arg kurzfristigen Einladung zum o. g. Scopingtermin (Eingang der Unterlagen hier im Haus am 4.6.2013; hier bei mir am heutigen Tage) ist es der Gemeinde Hünxe auf Grund anderweitiger terminlicher Bindungen nicht möglich am Scopingtermin am 10.6.2013 teilzunehmen.	Kenntnisnahme
10	IHK Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Postfach 101508 47015 Duisburg	21.6.2013	<p>Mit den Planungen sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von hafensorientierten Betrieben geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde geändert und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Im Regionalplan soll eine Erweiterung der bestehenden Ausweisung für „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) erfolgen.</p> <p>Die Flächennutzungsplandarstellung wird im betreffenden Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Gewerbliche Baufläche“ entsprechend der zukünftig beabsichtigten Nutzungen in „Sonderbaufläche: hafensorientierte Betriebe“ umgewandelt. Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll ein „Sondergebiet: hafensorientierte Betriebe“ festsetzen.</p> <p>Die Planung wird von der IHK ausdrücklich befürwortet. Sie ist erforderlich, da die Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen nur über begrenzte Erweiterungsflächen verfügen und mit dem o.g. Planverfahren nicht nur ein neues, sondern auch ein qualitativ differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen wird. Auf diese Weise können die wirtschaftlichen Potentiale des Lippe-Mündungsraums zur Entfaltung gebracht werden.</p> <p>Einen zügigen Verlauf der Planverfahren würden wir sehr begrüßen.</p>	Keine Bedenken
11	Kreis Wesel Kreisplanung	26.06.13	<p>Wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs zwischen den drei Planungsverfahren gebe ich meine Stellungnahme zum Umfang des Untersuchungsrahmens in einer Stellungnahme ab. Ich bitte Sie, die Regionalplanungsbehörde entsprechend zu informieren.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind aktuelle, zeitnahe faunistische Erhebungen (Avifauna, Fledermäuse) erforderlich. Die Erhebungen aus den Jahren 2006-2010 reichen hier nicht aus. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind in der FFH-Studie darzustellen.</p> <p>Es sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. aktive Lärmschutzmaßnahmen und insektenverträgliche Leuchtmittel sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p> <p>Bei der Eingriffsbewertung sind auch andere Beeinträchtigungen oder Veränderungen (auch außerhalb des Untersuchungsraums) zu berücksichtigen, soweit sie ei-</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren wurden faunistische Erhebungen bis zum Jahr 2015 durchgeführt. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH 2017).</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Bauleitplanung (ILS Essen GmbH 2021) wurden</p>

		<p>nen Sachzusammenhang darstellen können (Kumulationswirkungen/Wechselwirkungen). Dazu könnten gehören: Veränderungen/Ertüchtigungen am bestehenden Straßen-, Schienen- und Infrastrukturnetz, die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzretentionsräumen, externe Kompensationsmaßnahmen, usw..</p> <p>Zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist der Untersuchungsraum in geeigneter Größe anzupassen.</p> <p>Wenn, wie geplant, die Aufnahme der Biotoptypen mit Hilfe des Biotoptypenschlüssels nach ARGE Eingriff/Ausgleich erfolgt, hat auch die Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem v.g. Bewertungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Der Eingriff im angrenzenden, rekultivierten Abgrabungsbereich ist separat zu bewerten und zu kompensieren. Der Herrichtungsplan ist dabei zu überarbeiten und die Änderungen mit der ULB abzustimmen.</p> <p>In der Karte 4 müssen auch die betroffenen Abgrabungsbereiche gemäß der am 09.08.2005 genehmigten Änderung der Herrichtungsplanung vom 11.11.2004 dargestellt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die erforderlichen Bodenmassen für die 23.1 ha große Aufschüttungsfläche sollen soweit möglich mittels Schiffsverladung zum Hafen Emmelsum transportiert werden und zwar aus der Baumaßnahme zur naturnahen Gestaltung der Emschermündung. Die Aufschüttungen sollen gemäß Terminplan im Juli 2015 abgeschlossen sein. Nach Rücksprache mit dem Lippeverband am 12.06.13 wird mit der Baumaßnahme an der Emschermündung aber erst 2018 begonnen.</p> <p>Für die Aufschüttungen müssten daher andere geeignete Bodenmassen gesucht werden. Sollten die Bodenmassen per LKW transportiert werden, sollte der Untersuchungsraum ausgeweitet werden. Diese Erweiterung des Untersuchungsraumes hat die Bezirksregierung Düsseldorf bei einem Vorgespräch am 06.06.13 auch angeregt.</p> <p>Artenschutzrecht</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in allen drei Planverfahren eingehalten werden. Es sollten vorgezogene und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden und frühzeitig vor Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden, um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Artenschutzprüfung – mit Vermeidungsmaßnahmen oder CEF</p>	<p>weitere faunistische Erhebungen bis zum Jahr 2019) berücksichtigt</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zur Bauleitplanung zusammenfassend aufgeführt und im Bebauungsplan festgesetzt. Hierzu zählen auch Lärmschutzmaßnahmen und insektenverträgliche Leuchtmittel.</p> <p>Durch die Verzögerungen bis zum Planfeststellungsbeschluss zur Aufschüttungsfläche (09.10.2019) besteht die angesprochene zeitliche Diskrepanz nicht mehr.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH)</p>
--	--	---	---

		<p>Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.</p> <p>Bei der Aufstellung oder Änderung konkretisierender Pläne/Satzungen ist die Artenschutzprüfung von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen. Bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens kann im Regelfall auf eine erneute grundlegende Prüfung verzichtet werden.</p> <p>Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist in der ASP für sämtliche FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten – auch für die nicht planungsrelevanten Arten – zu dokumentieren (vgl. „Gesamtprotokoll“ – Teil A.).</p> <p>Sind auf Grund sämtlicher Wirkfaktoren Zugriffsverbote für bestimmte Arten (s.g. planungsrelevante Arten) möglich, ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen (vgl. Art-für-Art-Protokoll – Teil B.).</p> <p>Entscheidungserheblich sind die „planungsrelevanten Arten“ (LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz), die bei einem konkretisierenden Planverfahren einer vertiefenden Prüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) zu unterziehen sind.</p> <p>Ergibt sich hieraus ein Vorkommen von verfahrenskritischen Arten, bei denen eine Vermeidung artenschutzrechtliche Konflikte schwierig ist bzw. die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre und deshalb die Planumsetzung gefährden könnte, sind alternative Planlösungen zu prüfen.</p> <p>Würde schließlich trotz der festzulegenden CEF-Maßnahmen voraussichtlich in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, sind die Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) des § 45 Abs. 7 zu begründen (Stufe III).</p> <p>Landschaftsplanung</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht soll vorbehaltlich der Entscheidung des Kreisausschusses kein Gebrauch gemacht werden. Es ist vorgesehen, diesen Beschluss im Frühjahr 2014 herbeizuführen.</p>	
--	--	--	--

			<p>Untere Bodenschutzbehörde Die UVS ist um Aussagen zu ergänzen. Folgende Fragen werden nicht beantwortet: Wo kommen die 1,1 Mio. Tonnen Boden her? Welche Parameter müssen im aufzubringenden Boden untersucht werden? Welche Grenzwerte sind einzuhalten? Wie soll die Bodenaufbringung genau erfolgen? Muss eine genaue Dokumentation der einzubauenden Bodenmassen stattfinden?</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde müssen diese Fragen spätestens im Rahmen des Umweltberichts des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde oder in der UVS zum wasserrechtlichen Verfahren beantwortet werden. Dann muss für die Maßnahme der Bodenaufbringung ein detailliertes Bodenmanagementkonzept vorgelegt werden. Hier muss genau draus hervorgehen, woher die einzubauenden Böden kommen und wie sie an den Ort der Verwendung gelangen (Schiff, LKW usw.) In dem Rahmen müssen auch die Parameter und Grenzwerte festgelegt werden, die für den Einbau des Bodenmaterials zu untersuchen und einzuhalten sind. Hier sollten die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden–Mensch (Gewerbenutzung) sowie für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser herangezogen werden. Zum Schutz der Ressource „Boden“ und zur Kostenoptimierung sollten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz zwar berücksichtigt werden, aber auch die vor Ort vorliegenden Hintergrundwerte könnten für die Genehmigung zum Einbau von Fremdmaterial herangezogen werden.</p> <p>Untere Wasserwirtschaftsbehörde Bezüglich der anzusiedelnden Firmen/Nutzungen ist der Nachweis für einen ausreichenden Schmutzwasserkanal und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage zu erbringen. Es sind Angaben zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers zu machen. Sollten Versickerungsmöglichkeiten geplant werden, sind diese möglichst naturnah in Ergänzung mit bestehenden Biotopstrukturen der Aue herzurichten.</p>	<p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.</p> <p>In den Bebauungsplan sind Hinweise zur Ableitung des Regenwassers aufgenommen worden.</p>
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	3.6.13	Wegen terminlicher Überschneidungen kann ich an dem Termin nicht teilnehmen. Wenn sich bei Sichtung der Unterlagen die Berührung der hiesigen Belange abzeichnet werde ich mich zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.	

	<p>Außenstelle Wesel Schillstraße 46, 46483 Wesel</p>			
<p>13</p>	<p>Kreisbauernschaft StadtVoerde</p>	<p>28.6.13</p>	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr gemeinsames Schreiben vom 27.05.2013 sowie auf den Scopingtermin vom 10.06.2013.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes nehmen wir zu der beabsichtigten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und die 64. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Voerde sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde wie folgt Stellung:</p> <p>Für das Vorhaben zur Erweiterung des Hafen Emmelsum werden u.a. landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Landwirte im Kreis Wesel leiden bereits unter einem erheblichen Flächenmangel. Dieser Flächenmangel besteht seit Jahren und wurde u.a. im Rahmen von sogenannten Agrarstrukturgutachten, z.B. in der Stadt Moers und in der Gemeinde Sonsbeck ermittelt. Der Raum Emmelsum erfährt durch diese Planung einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur.</p> <p>Durch die Sanierung des Banndeiches in Voerde sowie die Veränderungen im Lippemündungsraum sind in letzter Zeit erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen der örtlichen Landwirtschaft verloren gegangen. Von daher wird gebeten, die Inanspruchnahme derartiger Flächen auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken.</p> <p>In der direkten Inanspruchnahme für das Projekt wird u.a. laut Ihren Unterlagen das Vogelschutzgebiet in einer Größenordnung von ca. 7 ha betroffen sein. Anlässlich des Scopingtermins wurde von Seiten der Vertreterin des Naturschutzbundes ein Ausgleich verlangt. Es wird angeregt, diesen Ausgleich in die Bereiche des verbleibenden Vogelschutzgebietes zu legen. So könnte überlegt werden, das Vogelschutzgebiet aufzuwerten.</p> <p>Da das Vogelschutzgebiet eine Größenordnung von ca. 25.000 ha besitzt, wird ferner angeregt, dort solche Flächen aufzuwerten, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es sollte ferner geprüft werden, ob durch Maßnahmen im Stadtgebiet Voerde und ggf. von der angrenzenden Stadt Wesel, versiegelte Flächen als Kompensationsflächen in Betracht kommen. Dabei bitten wir auch, die Möglichkeit einer interkommunalen Kompensation in Betracht zu ziehen.</p> <p>Sofern unseren Belangen nicht gefolgt wird, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p>	<p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schadensbegrenzende Maßnahmen vereinbart.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt.</p>

<p>14</p>	<p>LANUV Postfach 101052 45610 Recklinghausen</p>	<p>25.6.2013</p>	<p>Am 4.6.2013 teilte ich telefonisch mit, dass am Scopingtermin am 10.6.2013 aus terminlichen Gründen leider kein Vertreter des LANUV teilnehmen kann, und bat alternativ um die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Mit Schreiben vom 12.6.2013 geben sie uns die Gelegenheit, bis zum 27.6.2013 schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Mit Erlass des MUNLV vom 27.02.2009, Az.: 111-5-606.11.50-003 an die Bezirksregierungen und das LANUV wurde neu geregelt, dass von einer Beteiligung des LANUV (Runderlass des MURL - IV-B4-10600 v, 9.9.1988 SMBL. NRW 791 unter lfd. Nr. 1.2.5.3) künftig abzusehen ist. Aus diesem Grund nehme ich im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß §4 (1) BauGB zu der Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 124 keine Stellungnahme, sondern beziehe mich ausschließlich auf das Scopingverfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Nach Durchsicht der uns mit Schreiben vom 27.5.2013 zur Verfügung gestellten Unterlagen sind folgende Hinweise zu den Untersuchungsinhalten</p> <p>Wie bereits aus den Unterlagen hervorgeht, ist ein Teilbereich (7 ha) des FFH-Gebietes „Unterer Niederrhein“ durch die geplante Erweiterung des Hafen Emmelsum betroffen und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes zu rechnen. Die hierdurch erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung wird wie 1unter Kap. 6.1. nach den „geltenden- Verwaltungsvorschriften (92/43/EWG(FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) durchgeführt. Von meiner Seite gibt es diesbezüglich keine weiteren Ergänzungsvorschläge"</p> <p>Zu den bereits durchgeführten Kartierungen der Biologischen Station Wesel können keine Aussagen getroffen werden, da uns diese Ergebnisse bisher nicht vorliegen. Wir würden uns jedoch freuen, wenn uns diese Daten, auch zum Abgleich mit dem Fundortkataster des LANUNV, zeitnah zur Verfügung gestellt werden könnten.</p>	<p>Keine Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren</p> <p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schadenbegrenzende Maßnahmen vereinbart.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt.</p>
<p>15</p>	<p>Nabu</p>	<p>26.6.2013</p>	<p>Im gemeinsamen Schreiben der Stadt Voerde und des RVR steht auf Seite 2: Boden (Abgrabung und Aufschüttung):</p> <p>Auf meine Nachfrage wurde erklärt, dass der noch nicht abgegrabene nördliche Bereich, der nicht BSAB ist, auch nicht abgegraben würde. Das würde zeitlich nicht zu realisieren sein.</p> <p>Die Frage war meiner Meinung nach aber wichtig, da die Fa. Hülskens mittlerweile minimale Geschäftsanteile am Hafen hat, allerdings ohne Stimmrecht.</p>	

		<p>Nachfolgende Bemerkungen bzw. Forderungen beziehen sich auf die Seitenzahlen des Scopingspapiers zur Änderung des Regionalplans.</p> <p>Seite 5: Auf den Flächen, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollen, befindet sich teilweise Wald, der erhalten werden soll. Das war auch Forderung von Holz und Wald.</p> <p>Seite 6: Es geht Retentionsraum für den Rhein verloren. Es ist dringend der Nachweis zu führen, dass an anderer Stelle stromaufwärts Ersatz geschaffen werden muss.</p> <p>Seite 7: Die Böschungen der Aufschüttung sollen die Funktion der Ausgleichsfläche übernehmen. Forderung: Wirtschaftswege sind aus der Flächenberechnung herauszunehmen.</p> <p>Es wird Bodenmaterial in der Größenordnung von 1,1 Mill. m³ benötigt, nicht 1,1 Mill. Tonnen. Das ist in dem Termin auf meine Nachfrage klargestellt worden. 1,1 Mill. m³ sind die Massen, die insgesamt im geplanten Emscherdelta abgegraben werden sollen. Ich habe darauf hingewiesen, dass absolut nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Transport per Schiff erfolgen wird, wenn die Massen aus dem Emscherdelta verwendet werden sollten. Auch auf Forderung der Stadt Dinslaken sollen die Auswirkungen des landseitigen Transports untersucht werden. Denkbar wäre auch, dass die Aufschüttung des Schachts Löhnen verwendet wird.</p> <p>Seite 8: Über die Abgrenzung 200 – 1800 m als Untersuchungsgebiet gab es keine Diskussion</p> <p>Seite 11 und 12: Ich habe deutlich gemacht, dass unbedingt Unterlagen in 1a-Qualität vorgelegt werden müssten, da man drei Verfahren möglichst schnell durchziehen möchte. Eine Abstufung in der Untersuchungstiefe der einzelnen Planänderungen</p>	<p>Der Wald kann nicht erhalten werden.</p> <p>Formal wird der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums über den im Zuge der Umgestaltung der Emschermündung entstehenden zusätzlichen Retentionsraum erbracht. Indem dem Land NRW die für die Erweiterung des Polderumbaus benötigten Grundstücke im Polder Orsoy zur Verfügung gestellt werden, kann auch das weitere Ziel des Landes, zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen, erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) bestätigt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung erfolgt gem. ARGE Eingriff-Ausgleich. Dabei kommt dem Wirtschaftsweg keine Ausgleichsfunktion zu.</p> <p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.</p>
--	--	--	--

			<p>lehnen die Verbände ab, da eh alle Untersuchungen in der nötigen Detailschärfe durchgeführt werden müssen. Diese Forderung ist auch von der HLB erhoben worden, wie von der Mitarbeiterin von Herrn Bongartz (RVR) verlesen wurde. Besonderes Augenmerk auf VSG. Falls Komplikationen im Regionalplanänderungsverfahren erkennbar sind, ist Stufe 1-3 in diesem Verfahren abzuprüfen.</p> <p>Seite 11 FNP: Es besteht die Forderung, dass eben keine Abschichtung der Untersuchungstiefe in den verschiedenen Planverfahren erfolgen soll.</p> <p>Seite 17 FNP: Ausgleichs- und Ersatzflächen müssen geschaffen werden, auch für die bereits renaturierten Flächen der Abgrabung „Auf dem Büsum“. Die Flächen sind frühzeitig nachzuweisen und müssen vorab funktionstüchtig sein. Ich habe den Hinweis gegeben, dass speziell der NABU besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Größe des VSG Unterer Niederrhein legt. Natürlich möchte der Antragsteller eine Optimierung von Flächen innerhalb des jetzigen Gebietes. Ich habe aber darauf hingewiesen, dass mit einer Zustimmung der Verbände nicht unbedingt zu rechnen ist. Außerdem habe ich darauf hingewiesen, dass wir die Inanspruchnahme von diversen Ökokonten auch noch kritisch sehen. Auf Vorschlag von der KV Wesel, soll ein begleitender AK eingerichtet werden, damit Abstimmungsgespräche frühzeitig und auch mit Beteiligung der Verbände erfolgen.</p> <p>Weitere Forderungen der Verbände können noch schriftlich bis zu 27.06.2013 bei der Stadt Voerde und dem RVR eingereicht werden. Die von mir skizzierten Punkte sollten wir auf jeden fall noch einmal schriftlich einreichen, damit nichts verloren geht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht Vorprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt.</p>
16	Rhein-Main Godorfer Hauptstr.186 50977 Köln	03.06. 13	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Keine Bedenken
17	RVR Regionalentwicklung Referat 8 Kronprinzenstraße 8 45128 Essen	28.6.2013	<p>Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat <u>als Träger öffentlicher Belange</u> den folgenden Hinweis.</p> <p>Sofern Radwege des Rundkurses Ruhrgebiet von der Erweiterung des Hafengeländes betroffen sind, bitten wir dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Durchgängigkeit des Rundkurses weiterhin sicherzustellen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p>	Radwege des Rundkurses Ruhrgebiet sind nicht von der Planung betroffen.

18	Verbandsverzeichnis Grünflächen / Nachhaltigkeits- strategien, Referat 11/Landschaftsent- wicklung Gutenbergstraße 47 45128 Essen	05.03. 13	von Seiten des Referates 11 Landschaftsentwicklung und Umwelt erfolgt keine Teilnahme am Scopingtermin. Dies gilt für die Planverfahren von FNP-Änderung und Bebauungsplan.	Keine Anregungen
19	Stadt Wesel Fachbereich Stadtent- wicklung, Team 13 Rathaus, Klever-Tor- Platz 46483 Wesel	10.06.13	Nach Durchsicht der Unterlagen zur Änderung des GEP (81. Änderung), des FNP (64. Änderung) und der Aufstellung des BPL Nr 124 der Stadt Voerde zum Scoping kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Stadt Wesel keine Anregungen zum Umfang und Inhalt des Untersuchungsaufwandes gegeben werden.	Keine Anregungen
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 1203 47562 Geldern	01.07.13	Durch die Planungen werden die Belange der Telekom derzeit nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Keine Bedenken
21	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	19.06.13	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Bedenken
22	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8 46483 Wesel	10.06.13	Ergänzend zum heutigen Scoping-Termin übersende ich zwei Kartenausschnitte zur Kenntnis/weiteren Verwendung. In Karte 1 habe ich eine Windschutzanlage (ca. 4500 m ²) grün gekennzeichnet. Windschutzanlagen gelten gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW als Wald. Die Windschutzanlage ist bereits 1990 in einer Kartierung als solche erfasst worden. Nach derzeitigem Stand würde die Windschutzanlage durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen. Sofern dies zwingend erforderlich ist, ist eine ausgleichende Ersatzaufforstung anzulegen. In Karte 2 sind Waldflächen östlich der Straße am "Am Schied" gekennzeichnet. Die Flächen 1, 2 und 3 befinden sich innerhalb des Bereiches der 64. Änderung des FNP; Fläche 4 liegt nördlich außerhalb. Die Flächen sind mit naturnahem Laubwald bestockt. Der Entwurf sieht vor, die Waldflächen 1, 2 und 3 zukünftig als "Flächen für die Landwirtschaft" darzustellen. Einer solchen Ausweisung kann ich - auch wegen des geringen Waldanteiles im Stadtgebiet - nicht zustimmen. Vielmehr sind die Waldflächen im FNP zukünftig als Wald darzustellen.	Die Anregungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

			<p>Nachfolgend eine kurze Beschreibung der Waldflächen: Fläche 1: Eschenwald, geringes Baumholz mit Vogelkirsche, Bergahorn, Ulme, aTKir, Hainbuche, Feldahorn; aus Pflanzung, gedrängt. Fläche 2: Eschenwald, geringes Baumholz mit Vogelkirsche, Bergahorn, Buche und Roteiche, starkes Baumholz entlang der Straße, geschlossen. Fläche 3: "Schlehengebüsch" mit eingemischten Robinien, Weißdorn, Holunder und entlang der Straße Kopfeschen, starkes Baumholz. Fläche 4: Eschenwald, geringes Baumholz mit Bergahorn, Vogelkirsche, Buche und Eiche, mittleres Baumholz und Kopfweiden entlang der Straße.</p>	
23	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 Cecilienallee 2 40408 Düsseldorf</p>	28.06.13	<p>Ich bitte Sie noch folgende Anmerkungen meines Dezernates 52 in Ihren Untersuchungen mit einzubeziehen: 1) Vorsorgender Bodenschutz Im Rahmen des Scopings ist zu untersuchen, welche Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen. Hier ist darzustellen, ob und in welchem Umfang in besonders schutzwürdige Böden eingegriffen wird (Grundlage: Karte des geologischen Dienstes NRW). Die stoffliche Vorbelastung der Böden ist anhand der digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel zu beurteilen. 2) Aufschüttung von Böden Für den Ausbau des Containerterminals werden 1,1 Mio Tonnen Boden benötigt. Da dieser, zumindest zeitweilig, von Wasser durchströmt wird, ist hier von den Schadstoffgehalten her gering belastetes Material einzubauen (Z0 bzw. Vorsorgewerte). Für die Beschaffung von Böden in dieser Qualität und Menge ist ausreichend Zeit zu veranschlagen. Derzeit ist noch nicht sichergestellt, ob Boden aus benachbarten Verfahren des Emscherumbaus (ökol. Schwerpunkt Emschermündung) zur Verfügung steht. Aus ökologischen Gründen ist dieser qualitativ hochwertige, besonders fruchtbare Boden auch eher für bodenähnliche Anwendungen und weniger für Baumaßnahmen, wie sie die Erstellung eines Terminals darstellt, geeignet. 3) Anlieferung, Zwischenlagerung und Einbau der Böden Für den Ausbau des Containerterminals werden 1,1 Mio Tonnen Boden benötigt. Im Rahmen des Scopings sollte auch untersucht werden, welche Umweltauswirkungen während der Bauphase von der Anlieferung, der Zwischenlagerung und dem Einbau der Böden ausgehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Darstellungen sind im Umweltbericht zur Regionalplanänderung wie auch zur Bauleitplanung enthalten.</p> <p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.</p>
24	<p>Wasser- und Schiff- Fahrtsamt Duisburg- Rhein Königstr. 84 47198 Duisburg</p>	8.6.13	<p>im Rahmen des Masterplans Hafenkooperation ist aufgrund des höheren Flächenbedarfs eine Erweiterung des Hafens Emmelsum geplant. Es ist vorgesehen, das Hafengelände im Rheinvorland auf eine Breite von ca. 220 m und eine Länge von ca. 1350 m zu erweitern. Eine Erweiterung des Hafengebietes d.h. die Aufschüttung des Vorlandes stellt eine Einengung des Hochwasserabflussquerschnittes dar. Die Erweiterung des</p>	Keine Bedenken

			<p>Hafengebietes bedurfte aus der Sicht des Wasser-und Schifffahrtsamtes (WSA) im Hinblick auf Ihre Wirkung auf die Rheinsohle einer hydraulischen Untersuchung (Strömungsgutachten des Ingenieurbüros valitec simulations -Aachen vom Dezember 2011).</p> <p>Gemäß dem Ergebnis des Strömungsgutachtens weist im Hochwasserfall die Aufschüttung des Vorlandes mit einer Abflachung der nordwestlichen Ecke der Geländeaufschüttung eine geringe Wirkung auf die Rheinsohle auf.</p> <p>Gegen die optimierte Planungsvariante der Hafenerweiterung auf der Grundlage des o.g. Strömungsgutachtens bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die endgültige Stellungnahme des WSA erfolgt in einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG.</p>	
25	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p>	12.6.13	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-KV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Bedenken
26	<p>Landeseisenbahnverwaltung NRW AZ:RP/005 Hachestr. 61 45127 Essen</p>	14.06.13	<p>Gegen das o.g. <u>Baueitplanverfahren bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht</u> keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Altgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und I oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	Keine Bedenken
27	<p>RAG Deutsche Steinkohle AG Postfach 44620 Herne AZ BG G1 The_116_3</p>	10.06.13	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass kein Vertreter unserer Gesellschaft an dem geplanten Scopingtermin am 10.06.2013 teilnehmen wird.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen. Wir möchten Sie aber um weitere Beteiligung am Planungsvorhaben bitten.</p>	Keine Bedenken

28	Stadt Duisburg Amt f. Stadtentwicklung und Projektmanagement, Abtlg. Stadtentwicklung 47079 Duisburg	24.06.13	Die Stadt Duisburg wiederholt hiermit schriftlich ihre Anregung aus dem Verfahrenstermin vom 10.06.2013, Im Umweltbericht auch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu behandeln. Es geht dabei konkret um die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Beachtung der Ziele zu B.II.1.2 zur Inanspruchnahme von Freiraum für siedlungsräumliche Nutzungen; 1.23 Bedarfsnachweis bzw. 1.24 Flächentausch.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes werden im Umweltbericht berücksichtigt
29	Steag GmbH Rüttenscheider Str.1-3 45128 Essen	28.6.13	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Keine Bedenken
30	Thyssengas GmbH Kampstr. 49 44137 Dortmund	05.06.13	Die Thyssengasfernleitungen L 015/043/000, LO15/043/004 und L206/000/000 mit Schutzstreifen von jeweils 8 m befinden sich im Näherungsbereich der 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf(GEP 99). Im Bereich der 64.Änderung des Flächennutzungsplanes und es Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde verlaufen keine Gasfernleitungen dieses Unternehmens. Die Gasfernleitungen –besonders deren Betriebssicherheit- unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG § 49 (2.2), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung(GasHDrLtGV § 2 (2)). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk.Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken von 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463. Die genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. Desweiteren wird um die Beachtung des Merkblattes für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und der allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen. Ferner bitten sie um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Keine Bedenken
	Scopingtermin	14.07.10	Niederschrift zum Scopingtermin am 14.07.2010 im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf für das Projekt „Hafen Emmelsum“ Der Antragssteller plant den Hafen Emmelsum im Rahmen des Masterplans „Häfenkooperation„ zu erweitern. Das heißt eine Flächenerweiterung zur Neuschaffung von Umschlags- und Ansiedlungsflächen zur weiteren Verlagerung des Verkehrs auf Wasser und Schiene. <u>Untersuchungsraum:</u> Der Untersuchungsraum für die UVS wurde wie im Scopingpapier vorgeschlagen festgelegt. <u>Planerische Situation:</u> Im Hinblick auf das Vorhaben erfolgt derzeit eine Anpassung der Bauleit- und Regionalplanung. Bei der Fertigstellung der Umweltverträglichkeit-	Die Anregungen werden in den einzelnen Verfahren berücksichtigt.

		<p>prüfung sollte auf die planerische Situation in den Antragsunterlagen hingewiesen werden.</p> <p><u>Betrachtung der Schutzgüter:</u> Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasst gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, Kultur und sonstige Sachgüter.</p> <p><u>Mensch:</u> Die Landwirtschaftskammer weißt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung hin. Insbesondere sind Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Die Landwirtschaftskammer schließt sich voll der Stellungnahme des Dezernats 33 der Bezirksregierung Düsseldorf an und bietet diesbezüglich seine Unterstützung im Verfahren an. Der Regionalverband Ruhr bietet Flächen als mögliche Ausgleichsflächen an. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Tiere Pflanzen biologische Vielfalt und deren Lebensräume:</u> Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Boden:</u> Die E-Mail des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf wird als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Wasser:</u> Der Verlust von Retentionsraum durch das Vorhaben ist zu bilanzieren. Notwendige Ausgleichsvorschläge sind nicht Bestandteil der LJVS, jedoch Bestandteil der Genehmigungsplanung. Des Weiteren sind hydraulische Auswirkungen auf den Rhein zu betrachten. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Klima:</u> Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Kultur und Sachgüter:</u> Stadt Voerde erklärt, dass keine Erkenntnisse über eventuelle Kultur- und Sachgüter für den Vorhabensbereich vorliegen. Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Wechselwirkungen:</u> Die spätere bauliche Nutzung ist als Wechselwirkung zu betrachten. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Sonstige Anmerkungen für eine Untersuchung in der UVS wurden nicht vorgebracht.</p>	
--	--	--	--

<p>Scopingtermin mit den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Mittwoch, den 10.06.2013</p>	<p>10.06.13</p>	<p>Die im Jahre 2002 geschlossene Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im LippeMündungsraum zwischen den Städten Wesel, Voerde, Dinslaken, Gemeinde Hünxe und dem Kreis Wesel zur Entwicklung eines Hafensstandorts wurde 2010 dahingehend ergänzt, dass zusätzliche Industrie- und Gewerbeflächen anschließend an dieses Hafengebiet ausgewiesen werden sollen, die die Durchführung der o.g. Bauleitverfahren erforderlich machen. Im Anschluss wurde die herausragende Bedeutung des Projektes „Erweiterung Hafen Emmelsum“ aus Sicht der Hafengesellschaft, der Regionalplanungsbehörde und aus wissenschaftlicher Sicht des Fraunhofer Instituts dargestellt. DeltaPort erklärte, dass der Kreistag sowie die Räte der Städte Wesel und Voerde im Jahre 2012 die notwendigen Beschlüsse zur Gründung einer gemeinsamen Hafengesellschaft „DeltaPort“ gefasst haben. Eingebracht wurden der Rhein-Lippe-Hafen, der Hafen Emmelsum und der Stadthafen Wesel. Experten gehen von einer Verdoppelung des Seeverkehrs bis zum Jahre 2025 insbesondere in den Rheinmündungshäfen Rotterdam und Antwerpen aus. Da die öffentlichen Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen nur noch über begrenzte Erweiterungsflächen verfügen, sind bis 2025 landesweit Erweiterungsflächen im Umfang von mindestens 320 ha notwendig. Die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Häfen Emmelsum und Rhein-Lippe-Hafen Wesel seien derzeit mehr als günstig, die Nachfrage werde deutlich steigen. Auch der angrenzende Lippe-Seiten-Kanal bedeute eine Verbindung zu Osteuropa und damit zu einem noch wachsenden Markt. Im heutigen Termin wolle man mit den Anwesenden den genauen Untersuchungsraum abgrenzen und die Betrachtungstiefe festlegen. Dazu gehöre auch die Hochwasserproblematik im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Retentionsflächen. Zur Erweiterung des Hafengeländes sei eine Aufschüttung von 1,1 Millionen Kubikmeter Boden notwendig. Dieses Material könne aus der 5 km entfernt gelegenen Emschermündung entnommen werden, die in diesem Bereich im Rahmen der angestrebten Emscher-Renaturierung neue Retentionsflächen zur Überflutung in Hochwassersituationen schaffen werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass für die beiden Bauleitplanverfahren der Stadt Voerde die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze beachtet werden müssen. Es sei eine Regionalplanänderung erforderlich, die nur mit einer interkommunalen Abstimmung erfolgen könne. Die Staatskanzlei der Landesregierung betrachte diese Hafenerweiterung als wichtige strukturpolitische Maßnahme für das westliche Ruhrgebiet. Ferner wies DeltaPort daraufhin, dass das Untersuchungsgebiet in den verschiedenen Planverfahren mit einer unterschiedlichen Maßstäblichkeit (1: 50 000 bzw. 1: 10 000) bearbeitet werde. DeltaPort berichtete zunächst über die derzeitige Entwicklung in der Hafengesellschaft „DeltaPort“, erklärte, dass er zum 31.8.2013 dem Finanzamt eine</p>	<p>Die Anregungen des Scopingtermins werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	-----------------	--	---

		<p>bilanztechnische Aufstellung über die Vermögenswerte der 3 Häfen (Stadthafen Wesel für Schüttgüter wie Salz, Ölhafen Rhein-Lippe / Flüssigumschlagware und Containerhafen Emmelsum) vorlegen müsse. Zu diesem Zeitpunkt müssten alle Vermögenswerte eingebracht sein, weshalb DeltaPort spätestens zu diesem Zeitpunkt Eigentümer sein muss. Ergänzend dazu wies er darauf hin, dass kurzfristig (2. Halbjahr 2014) die Kaianlagen des Stadthafens erneuert werden müssten. Bei dem Stadthafen handle es sich zwar um einen trimodalen Hafen, allerdings stehe hier kaum frei verfügbare Fläche zur Verfügung. Der als Böschungshafen angelegte Rhein-Lippe-Ölhafen könne als Verteilzentrum für Beton, Kies, Sand und Zement aus Holland sowie für weitere Schwerlasten fungieren. Zudem könne hier auch die Böschung im nördlichen Bereich als Kai umgebaut werden. Dieser sei derzeit allerdings nur bimodal, da kein Bahnanschluss vorhanden ist.</p> <p>Für die Nutzung der Westseite des Hafen Emmelsum als Containerterminal würden derzeit intensive Gespräche mit der Rhenus Tochtergesellschaft Contargo geführt. Contargo beabsichtige derzeit die erneute Inbetriebnahme des KV-Terminals bis Mitte 2014. Neben den bereits bestehenden Flächen für einen Containerterminal sollen auch auf den zukünftigen Erweiterungsflächen logistische, kommissionierende und produzierende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.</p> <p>Das Fraunhofer-Institut stellte das Nutzungs- und Strukturkonzept DeltaPort, welches bereits dem Einladungsschreiben zum Scopingtermin vom 27.05.2013 beigefügt war, vor.</p> <p>Die 81. Änderung des Regionalplanes erläuterte der RVR anhand der ebenfalls den Teilnehmern bereits übersandten Entwurfs-Plandarstellungen in der bisherigen und der geänderten Darstellung. Darin ist die Umnutzung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (ASB) zu GIB (gewerbliche und industrielle Nutzung) für eine zweckgebundene Nutzung (Standort für kombinierten Güterverkehr) dargestellt. Die zusätzlich für die Hafenerweiterung in Anspruch zu nehmenden Flächen von ca. 18,6 ha liegen in Bereichen, die als Fläche zum Schutz der Natur, als regionaler Grünzug und als Überschwemmungsbereich dargestellt sind. Die Eingriffe in diese Bereiche erfordern ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen. Ferner müsse das neue Hafengebiet um 6-8 Meter mit Erdmaterial erhöht werden. Er machte deutlich, dass die hier vorgestellte Planung eine erste Konzeption sei, die weiteren Änderungen und Feinststeuerungen unterliege. Darüber hinaus erklärte er das Verfahren einer Regionalplanänderung anhand des als Anlage beigefügten „Verfahrensablaufschemas Regionalplanänderung“.</p> <p>Nach dieser Präsentation stellte die Vertreterin des Nabu die Frage nach dem Zeitrahmen. Der RVR antwortete, dass diese Planverfahren einen Zeitraum von ca. 1½ Jahren in Anspruch nehmen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW, sprach Probleme wegen der Reduzierung der BSAB-Flächen (Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze)</p>	
--	--	---	--

		<p>an. Nach Mitteilung vom RVR soll dieser Punkt im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet werden. Die Vertreterin des Nabu informierte, dass die Abgrabung in diesem Bereich bereits verfüllt und kompensiert und der BSAB „Auf dem Büssum“ damit abgeschlossen sei.</p> <p>Der RVR bestätigte, dass die Abgrabung „Auf dem Büssum“ abgeschlossen sei. Dort bereits vorgenommene Kompensationsmaßnahmen seien jedoch nicht im Mengengerüst der Kompensationsmaßnahmen für die Hafenerweiterung mit einzurechnen. Die Aufschüttung für den Hafen und die Auskiesung seien zwei getrennte Verfahren.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer wies darauf hin, dass im Gebietsentwicklungsplan 99 nicht zu erkennen wäre, dass die Auskiesung bereits abgeschlossen sei. Sie rege deshalb eine Aktualisierung des Planes an.</p> <p>Die Vertreterin des Nabu erklärte, dass der Naturschutzbund aufgrund der kurzen Einladungsfrist noch keine ausführliche Stellungnahme abgeben könne. Auch sei eine Abstimmung innerhalb des Landesbüros der Naturschutzverbände noch nicht möglich gewesen und sie bitte darum, die Stellungnahme schriftlich nachreichen zu dürfen.</p> <p>Die Stadt Voerde stellte dann die Bauleitplanungen für die 64. FNP-Änderung als auch für den Bebauungsplan Nr. 124, die von der Stadt Voerde durchgeführt werden, vor. Es sei beabsichtigt, den Hafen um ca. 23 ha gewerbliche Bauflächen zu erweitern und als Sondergebiet für hafensorientierte Betriebe auszuweisen. Auf diesem Gelände sollen vor allem Containerterminals für Logistikunternehmen errichtet werden. Anhand der in der Anlage zum Einladungsschreiben befindlichen Kopie des Regelquerschnitts sind die Dimensionen der zukünftigen Flächennutzungen verdeutlicht. Der Hafen müsse auf einem hochwasserfreien Niveau errichtet werden, so dass das Gelände mit 1,1 Millionen Kubikmeter Boden anzufüllen sei. Die Aufschüttungsfläche ist gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss im oberen Bereich dem Strömungsverlauf des Rheins angepasst worden.</p> <p>Da außerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 71 bereits eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Hafen“ dargestellt ist, umfasst die 64. FNP-Änderung eine neue Fläche von nur 15 ha für den Hafen. 9,5 ha gewerbliche Flächen sollen im Gegenzug südlich angrenzend an die Hafenerweiterungsfläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW kritisierte, dass die Wasserfläche im Regionalplan nicht als Wasserfläche, sondern noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen sei. Faktisch stünden diese Flächen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Bei einem Eingriff in landwirtschaftliche Flächen müsse die Folgenutzung erkennbar sein.</p>	
--	--	--	--

		<p>Der RVR erklärte, dass nur größere Seen im Regionalplan als Gewässer ausgewiesen werden. Auch Überflutungsflächen werden nicht exakt dargestellt. Die Detailschärfe erfolge in einem Fachverfahren, der Regionalplan sei nicht die geeignete Ebene.</p> <p>Der Kreis Wesel informierte über eine neue topografische Karte mit einem Maßstab von 1: 50 000, die die realen Verhältnisse darstelle, so dass zukünftig auch kleinere Wasserflächen im Regionalplan zu erkennen seien.</p> <p>Der Nabu fragte nach, auf welchem Transportweg das für eine Aufschüttung des Hafengeländes notwendige Erdmaterial, falls es aus der Emschermündung stamme, angefahren werde. Laut einem Vortrag vom Lippeverband ist ein Transport per Schiff zwar möglich, jedoch sei derzeit im Planfeststellungsantrag, der Mitte August 2013 eingereicht werde, ein landseitiger Transport nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Kreis Wesel ergänzte, dass der beauftragte Unternehmer unter wirtschaftlichen, gewinnorientierten Gesichtspunkten sich in der Regel für den landseitigen Transportweg entscheiden werde. Sofern der landseitige Transportweg zum Tragen komme, müsste dann eine Verkehrs- und Lärmuntersuchung durchgeführt werden.</p> <p>Die Stadt Voerde erklärte, dass für die Emschermündung mittelfristig eine Auskofferung von ca. 1 Millionen Kubikmeter Erdmasse geplant sei. Das Material habe eine Z-0 Qualität, die hervorragend für die Auffüllung des Hafengeländes geeignet sei. Die Art und Weise des Transportweges stehe noch nicht fest.</p> <p>Die Stadt Dinslaken beantragte, aufgrund der erheblichen Verkehrsbelastung (B 8 / A59 und drei weitere Straßen sowie Bahnlinie Spellen-Oberhausen) den Dinslakener Bereich mit in den Untersuchungsraum einzubeziehen.</p> <p>Die Stadt Voerde machte den Vorschlag, dass diesbezüglich Abstimmungen zwischen der Stadt Voerde, der Stadt Dinslaken und DeltaPort erfolgen sollen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer schlug vor, nicht diese hochwertige Erde (Z-0-Qualität) zu verwenden. Man könne dort besser belastetes Material sicher entsorgen. Gegen diesen Vorschlag äußerte das Planungsbüro für das Planfeststellungsverfahren erhebliche Bedenken. Die Aufschüttung erfolge im Rheinvorland mit wechselndem Wasserspiegel, sodass Z-1 oder Z-2-Material eingekapselt werden müsse. Dazu wären dann wiederum technische Bauwerke notwendig.</p> <p>Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung stellte sodann den Umfang der umweltrelevanten Prüfungen für alle 3 Verfahren vor.</p> <p>Der RVR wies daraufhin, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) neu aufgestellt werden soll. Dabei fließen neue umweltrelevante Sachverhalte (u.a. die Störfallprüfung gem. § 50 BImSchG) in die Grundsätze und Ziele ein, die im Rahmen der umweltfachlichen Prüfung entsprechend zu berücksichtigen sein werden.</p> <p>Die Stadt Dinslaken bat auch im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Stadt Voerde (64. FNP-Änderung / B.-Plan 124 für den Bereich der Bundesstraße B8 ein Verkehrsgutachten sowie ein Lärmgutachten einzuholen.</p>	<p>wurde im Verkehrsgutachten untersucht</p>
--	--	--	--

			<p>Der Nabu forderte, den Eingriff in das Vogelschutzgebiet durch Schaffung von geeigneten Kompensations- und Kohärenzflächen auszugleichen. Die Landwirtschaftskammer regte an, den Ausgleich durch qualitative Aufwertung im bestehenden Vogelschutzgebiet zu vollziehen. Das Forstamt wies darauf hin, dass sowohl im Bebauungsplan- als auch im Flächennutzungsplanverfahren bestehende Waldflächen überplant würden. Die notwendige Ersatzaufforstung sei noch nicht ausgewiesen. Ferner solle in der 64. FNP-Änderung eine gewerbliche Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Diese Fläche sei jedoch mit Wald bestanden und daher als Fläche für Wald darzustellen. (Nachtrag: Die zum Scopingtermin vom 10.6.2013 schriftlich eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Tabelle aufgeführt.) Der Deichverband Mehrum erklärte, eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen. Der Kreis Wesel merkte an, dass die Kompensationsmaßnahmen noch nicht konkret feststehen. Es bestehe somit ein Darstellungsdefizit bezüglich des Untersuchungsumfanges und der Kompensationsverpflichtungen. So könnten auch Flächen außerhalb des derzeitigen Untersuchungsraumes gewählt werden. Es wären vorgezogene Kompensationsmaßnahmen wünschenswert. Er schlage vor, zeitnah eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, um Kompensationsmaßnahmen für den FFH-Ausgleich zu entwickeln. Dieser Vorschlag wurde allseits begrüßt. Folgende TÖB-Beteiligte möchten in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden: Naturschutzbund, Landwirtschaftskammer, Landesbetrieb Wald und Holz. Der RVR sprach den Flächenausgleich für den Eingriff in das Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen von Natura 2000 sei für den Regionalplan die Artenschutzprüfung von Stufe I bis Stufe III vollständig durchzuführen.</p>	<p>Im Lärmgutachten für den Bebauungsplan Nr. 124 wurden die akustischen Auswirkungen der Zusatzverkehre untersucht. Die Änderung dieser gewerblichen Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft ist nicht mehr beabsichtigt.</p>
	<p>Bürgeranhörung</p>	<p>18.8.2015</p>	<p>Die Stadt Voerde stellt ergänzend klar, dass die DeltaPort GmbH&Co.KG Vorhabenträgerin des Projektes „Hafen Emmelsum“ ist. Die Stadt Voerde hält Gesellschafteranteile an DeltaPort und ist daher am Projekt beteiligt. Die frühzeitige Bürgeranhörung ist dabei Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nach den Vorträgen können Fragen, Anregungen und Bedenken geäußert werden. Planfeststellungsverfahren Westerweiterung Hafen Emmelsum DeltaPort stellt Eckpunkte zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“ vor. Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu wird auf die Präsentation verwiesen. Im Anschluss wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen bzw. Anregungen zu äußern. Ein Vertreter der Landwirte fragt nach über welche Straßen der Transport des für die Aufschüttung benötigten Materials erfolgen werde. Werden dazu nur LKW und Trecker verwendet? DeltaPort antwortet, dass der Transport über die überregionale Straßen, die K12, die Frankfurter Straße und die B8 laufen wird.</p>	

		<p>Ergänzend erklärt die Stadt Voerde, dass es auch Überlegungen gab, den Transport über den Schiffs- oder Bahnweg zu bewerkstelligen. Die Kosten für ein zusätzliches Bahngleis wären allerdings zu hoch. Auch die Kosten für einen Transport über den Schiffsweg wären, auf Grund der Nähe der Standorte zueinander, unverhältnismäßig.</p> <p>Bürger 1 erkundigt sich nach der Menge der Bodenmassen, die aus der Emschermündung bzw. dem Schacht Voerde transportiert werden müssen. Sei dies nicht eine große Belastung für den Raum Spellen?</p> <p>DeltaPort erklärt, dass derzeit noch Gespräche bzgl. der Materialien laufen, so dass noch keine genauen Mengenangaben möglich sind. Mit der Emschergenossenschaft ist zwar bereits ein Kooperationsvertrag geschlossen worden. Die Gespräche zum Schacht Voerde stehen jedoch noch am Anfang.</p> <p>Bürger 2 möchte wissen, wie viele LKW Ladungen man ungefähr für einen Transport von 500.000 m³ benötigt?</p> <p>DeltaPort rechnet mit 150 bis 300 LKW-Ladungen pro Tag.</p> <p>Bürger 3 informiert, dass die Mengen an Materialien im Bereich des Schachtes Voerde sehr groß sind und mit Genehmigung der Stadt Voerde zum Schacht transportiert wurden. Bei dem Material handelt es sich um Kies. Seit mindestens sechs Jahren sei im Gespräch diesen Kies wieder abzubauen, so dass die Idee nicht neu ist.</p> <p>Sobald größere Planungssicherheit bestehe, so die Stadt Voerde, wird der Transportplan detaillierter ausgearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Materialien noch nicht benötigt. Es wird dennoch überlegt bereits jetzt einen Puffer vor Ort aufzubauen, um später die Fahrfrequenz zu verdünnen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind dann Pläne bzgl. der Fahrfrequenzen und Zeitziele aufzustellen. Im Anschluss an diese Befragung erläutert das Büro ILS die Erarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen. Für die Details hierzu wird auf die Präsentation verwiesen.</p> <p>Bürger 2 bittet zu erläutern, ob der bei der Lärmbetrachtung nur die Bauphase untersucht wurde und ob die Lärmauswirkungen nur für Tiere betrachtet wurden?</p> <p>Das Büro ILS: Es wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch untersucht.</p> <p>Bürger 2 erklärt, dass sich sein Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zum Hafengebiet, direkt bei der Aluminiumhütte der Fa. Trimet befindet. Bereits jetzt ist der Lärmpegel in seinem Wohnhaus durch die Tätigkeiten der Fa. Sappi und der Fa. Trimet erhöht. Er fragt sich, wie der künftige Lärm kompensiert wird und ob es feste Zeiten gibt, an denen gearbeitet wird?</p> <p>Das Büro ILS berichtet, grundsätzlich werde nur tagsüber der Baulärm entstehen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Ergänzend dazu erläutert der Jurist des Vorhabenträger, dass der Lärm nicht nur während der Bau-, sondern auch während der Betriebsphase untersucht wird. Dabei sind unterschiedliche Regelwerke zu berücksichtigen. Während der Bauphase gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm. Dabei wurde untersucht, ob sich die Werte innerhalb der Grenzen des Baulärms befinden, was zu bejahen ist. Während der Betriebsphase ist die TA Lärm einschlägig. Diese gibt Immissionswerte vor, welche einzuhalten sind. Dies erfolgt über die Kontingentierung im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Stadt Voerde möchte wissen, ob es auch eine Kontrolle für die Einhaltung der Grenzwerte gäbe.</p> <p>Laut dem Juristen der Vorhabenträgerin ist die Bezirksregierung Düsseldorf sowohl Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Diese wird entscheiden, ob bzw. welche Kontrollmaßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>Bei den vom Gutachter zu Grunde gelegten Werten handelt es sich lediglich um Annahmen. Diese können allerdings durch die Ausschreibungen für die Baufirmen durch DeltaPort kontrolliert werden, indem diese Annahmen als Grenzwerte angegeben werden.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen möchte Bürger 3 wissen, ob diese auch in der Momm-Niederung bzw. auf dieser Seite des Rheins durchgeführt werden können.</p> <p>Bürger 1 kritisiert, dass es inakzeptabel ist, dass bei der forstrechtlichen Kompensation mehr als 50 % (520.000 Punkte) nicht auf Voerder Stadtgebiet durchgeführt werden sollen. Die Belastung für die Stadt Voerde sollte auch in der Stadt Voerde kompensiert werden.</p> <p>Die Stadt Voerde erklärte, diese Anmerkung zu berücksichtigen. Es müssen in Voerde allerdings auch erst 13 ha Ausgleichsflächen gefunden werden.</p> <p>Der Jurist der Vorhabenträgerin versicherte, diesen Hinweis mitzunehmen und zu versuchen, ihn umzusetzen. In der Praxis ist dies allerdings schwierig, da verschiedene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Für jeden Eingriff sind Ersatzflächen zu finden. Hinzu kommt noch der Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen, so dass das Verfahren als sehr kompliziert anzusehen ist. Das Verfahren wird noch dadurch erschwert, dass mit allen Interessenvertretern ein gemeinsamer Nenner zu finden ist.</p> <p>Bürger 3 weist nochmals darauf hin, die Ausgleichsmaßnahmen statt im Polder Orsoy, in der Momm-Niederung vorzunehmen. Er möchte auch wissen, welche Arten von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind?</p> <p>ILS informierte, dass das integrative Entwicklungskonzept für den Polder Orsoy noch zu entwickeln ist. Einzelne Maßnahmen stehen bisher noch nicht fest.</p> <p>Ein Vertreter der Landwirte bittet zu beachten, dass die Voerder Landwirte ihre Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellen müssen. Er selbst</p>	<p>Insgesamt wird der durch den Bebauungsplan ermöglichte Eingriff im Bebauungsplangebiet durch interne Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.</p>
--	--	--	--

sei Landwirt und wurde auch bereits für CEF-Maßnahmen angesprochen. Im Ortsteil Spellen sind nur sehr kleine Flächen vorhanden, so dass man als Landwirt froh sein kann, überhaupt welche zu besitzen. Die Flächen sind sehr knapp und es bestehen keine großen Ausweichmöglichkeiten.

Auf Nachfrage von Bürger 1, ob es sich um dauerhafte Maßnahmen handele und sich hiermit ein Zielkonflikt zur Freizeiterholung ergeben könnte, antwortete ILS, dass diese auf Dauer ausgerichtete Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Auf dem Büssum“ kein Konflikt entstehe, da dieser Bereich grundsätzlich nicht für Freizeiterholung erschlossen ist. Der Weg dorthin soll gesperrt werden.

Bauleitplanverfahren Westerweiterung Hafen Emmelsum

Die Stadt Voerde teilt ergänzend mit, dass das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes das Hafengebiet als landesbedeutenden Hafen dargestellt hat. Dies zeigt, dass das Projekt auf allen Planungsebenen gewollt ist.

Im Anschluss wird den Bürgern erneut Gelegenheit gegeben Fragen zu stellen und Anmerkungen zu äußern.

Bürger 2 fragt nach, ob es sich bei den im Rahmen des Vortrags genannten Höhenangaben um Gebäudehöhen, z.B. auch für ein Hochregallager, handele.

Die Stadt Voerde bejahte dies und erklärte, dass dort absolute Höhen angegeben sind, jedoch nicht für große Hochregallager, sondern z.B. für Silos. Sie ergänzte, dass die Höhen aufgenommen wurden, da ein potentieller Anleger angefragt habe, ob er punktuell in die Höhe bauen könne.

Bürger 2 fragt nochmals nach, ob nicht doch auch größere Lagerhallen gebaut werden und dafür sei doch ein BImSchG-Verfahren erforderlich.

Der Jurist der Vorhabenträgerin erläuterte, dass aufgrund der Verkleinerung des Hafengebiets Logistikhallen in der nördlichen Spitze des Geländes nicht mehr ohne weiteres planbar sind. Die Bauausführungen sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens. In der Regel werden lediglich Baugenehmigungen benötigt. Eine Flächennutzung, für die BImSchG-Genehmigungen erforderlich wären, ist hingegen weniger wahrscheinlich. Beispielsweise hat die Fa. CONTARGO bereits eine Baugenehmigung bekommen, obwohl diese auch Gefahrenstoffe transportiere. Die Werte dieser Gefahrenstoffe befinden sich allerdings unterhalb der Grenzwerte.

Bürger 2 möchte erfahren, ob voraussichtlich auch große Flächen für Feuerwehr und Löschwasser benötigt werden.

Auch diese Fragen ist laut Aussage von der Stadt Voerde, Gegenstand einer Bau- bzw. einer BImSchG-Genehmigung. Allerdings sind bei allen Nutzungen Brand- bzw. Betriebsschutzkonzepte erforderlich. Die Bebauung muss selbstverständlich auch sicher sein.

Die Sondergebietsflächen im Kern sind mit einer zulässigen Höhe von 55 über der Geländeoberfläche vorgesehen. Hierdurch soll u. a. eine Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsraumes vermieden bzw. vermindert werden. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen, durch die Beeinträchtigungen minimiert werden können, erreichen eine Höhe von 10 m. Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Büros ILS gehen die maximal möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild von dem Vorhaben im Bereich der Sondergebietsfläche SO-2 aus, in der bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 55 m geplant sind. Da von dort aus auch jetzt schon Blickbeziehungen auf den anthropogen überprägten Hafengebiet und die hochragenden Anlagenteile der Aluminiumhütte bestehen, sind die zusätzlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 124 gemäß Gutachten nicht als erheblich zu bewerten.

		<p>Ergänzend teilt DeltaPort unter Verweis auf Folie 94 der Präsentation mit, dass Ziel der Planung ist, Hallenmodule zu schaffen, die für Logistikunternehmen günstig sind. Dabei werden die Höhenvorgaben auch im Interesse der Unternehmen nicht überschritten werden, da diese mit Gabelstaplern arbeiten und zu hohe Regale dann nicht mehr erreichbar wären. Die Hallen werden voraussichtlich im Vergleich zu den Flächen groß werden; im Verhältnis zur Gesamtfläche aber nur so groß, dass LKWs noch rangieren können und Außenlager verfügbar sind. Die Wege zwischen dem Terminal zu den Hallen sollen möglichst kurz sein. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Hallen Tor an Tor gebaut werden.</p> <p>Ebenfalls wies die Stadt Voerde darauf hin, dass eine lärmimmanente Infrastruktur durch das „Warehousekonzept“ geplant ist. Dadurch sollen Lärmemissionen nach draußen abgehalten werden.</p> <p>Ausblick und Verabschiedung</p> <p>Die Stadt Voerde gibt einen Ausblick auf das weitere Verfahren. Sie führt aus, dass die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren „Westerweiterung“ für Oktober vorgesehen ist. Das Scoping-Verfahren hat bereits stattgefunden. Die Trägerbeteiligung soll möglichst vor der Offenlage stattfinden, um noch etwaige Anmerkungen berücksichtigen zu können.</p> <p>Für das Bauleitplanverfahren ist die Stadt Voerde die Aufstellungsbehörde, für das Planfeststellungsverfahren die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigungsbehörde. Die Offenlage wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 erfolgen</p>	
--	--	---	--